



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Standort, Naturschutz und Umweltmanagement - Bereich Verwaltung -	Herr Härta		
Az.: 610/11-21/Ht			
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Bauausschuss	08.03.2022	öffentlich	Entscheidung
<b>Betreff</b>			
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern; ergänzende Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde			
<b>Anlagen:</b>			
Entwurf_LEP_als_Lesefassung			

---

### **Sachverhalt:**

Die gegenwärtige Fassung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sieht eine restriktive Handhabung der weiteren Erschließung von Verkehrslandeplätzen vor. So ist für die Region 14 (München) vorgesehen, dass „zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zuzulassen“ ist. Die aktuelle Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 14.12.2021 greift die nachhaltige Mobilität als ein zentrales Thema auf und fördert innovative Formen der Mobilität, darunter ausdrücklich auch elektrisch betriebene, senkrecht startende und landende Fluggeräte, durch die Aufnahme von zwei neuen Grundsätzen in Kapitel 4.1 (verkehrsübergreifende Festlegungen). In der Begründung werden elektrisch betriebene, senkrecht startende und landende Fluggeräte (Anm. z.B. Flugtaxis) als nachhaltige Ergänzung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur insgesamt angesehen. Problematisch ist allerdings, dass in diesem neuen Kapitel die für den Betrieb der neuen Mobilitätsformen erforderliche Infrastruktur nicht benannt wird. Zugleich wird das Kapitel 4.5 „Ziviler Luftverkehr“ mit der darin enthaltenen Zielsetzung, dass in der Region München kein neuer Verkehrslandeplatz zuzulassen ist, unverändert beibehalten. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die zuständigen Behörden aufgrund der neuen LEP-Vorschriften Genehmigungsanträge für den Bau und Betrieb von Verkehrslandeplätzen für elektrisch betriebene, senkrecht startende und landende Fluggeräte negativ beurteilen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund dieser unklaren Formulierung zu langwierigen Entscheidungsprozessen und Klagen kommen wird.

Am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist ein Hersteller elektrisch betriebener, senkrecht startender und landender Fluggeräte ansässig. Es wäre - auch im Sinne einer Stärkung des Standorts am Sonderflughafen - wünschenswert, wenn die landesplanerischen Rahmenbedingungen eine flächendeckende Nutzung dieser neuen Technologie in Bayern auch tatsächlich zuließen.

Vor diesem Hintergrund und um den zuständigen Behörden klare Richtlinien bei der Genehmigung von Landeplätzen für elektrisch betriebene, senkrecht startende und landende Fluggeräte an die Hand zu geben, werden folgende textliche Klarstellungen im Entwurf der LEP-Teilfortschreibung vorgeschlagen (textliche Ergänzungen in **fetter** Schrift):

Ergänzung zu Kapitel 4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur:

(G) Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger soll durch bauliche Maßnahmen, **den Aufbau entsprechender Infrastrukturen für neue Mobilitätsformen** und den Einsatz neuer Technologien gesteigert werden.

Ergänzung zur Begründung von Kapitel 4.1.1 (B):

Während die Verkehrsinfrastruktur..... Dazu sollen die Erprobung und der Einsatz neuer Mobilitätsformen wie z.B. von Stadtseilbahnen oder elektrisch betriebenen, senkrecht startenden und landenden Fluggeräten unterstützt werden. Sie sollen **als zusätzliche umweltfreundliche und emissionsarme Verkehrsart** den öffentlichen Personennahverkehr **und andere existente Verkehrsträger** ergänzen und stärken. **Der Aufbau und die Zulassung der für diese neuen Mobilitätsformen benötigten Infrastruktur ist vorrangig zu ermöglichen.**

Einfügung eines neuen Absatzes zu Beginn oder am Ende des Kapitels 4.5 „Ziviler Luftverkehr“:

(Neu:) **Besonders lärmarme, elektrisch starten und landende Senkrechtfluggeräte sowie deren Landeplätze stellen für den Flugbetrieb auf Sonderflughäfen sowie bei der Genehmigung von Verkehrslandeplätzen einen Ausnahmetatbestand dar, sofern sie auf Grundlage innovativer Technologien signifikant sicherer und leiser als Helikopter sind.**

Einfügung eines neuen Absatzes in der Begründung zu 4.5.5 (B):

(Neu:) **Die Anlage von Landeplätzen für den Betrieb neuer Mobilitätsformen, wie z.B. von besonders lärmarmen, elektrisch startenden und landenden Senkrechtfluggeräten, soll flächendeckend ermöglicht werden.**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0350) vom 01.03.2022.
2. Der Bauausschuss fasst in Ergänzung zu der Beschlussfassung aus der Sitzung vom 08.02.2022 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern folgenden Beschluss:

Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten landesplanerischen Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Nutzung elektrisch betriebener, senkrecht startender und landender Fluggeräte sind wie folgt zu ergänzen, um die landesweite Nutzung dieser Technologie auch tatsächlich zuzulassen (Ergänzungen in **fetter** Schrift):

Ergänzung zu Kapitel 4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur:

(G) Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger soll durch bauliche Maßnahmen, **den Aufbau entsprechender Infrastrukturen für neue Mobilitätsformen** und den Einsatz neuer Technologien gesteigert werden.

Ergänzung zur Begründung von Kapitel 4.1.1 (B):

Während die Verkehrsinfrastruktur..... Dazu sollen die Erprobung und der Einsatz neuer Mobilitätsformen wie z.B. von Stadtseilbahnen oder elektrisch betriebenen, senkrecht startenden und landenden Fluggeräten unterstützt werden. Sie sollen **als zusätzliche umweltfreundliche und emissionsarme Verkehrsart** den öffentlichen Personennahverkehr **und andere existente Verkehrsträger** ergänzen und stärken. **Der Aufbau und die Zulassung der für diese neuen Mobilitätsformen benötigten Infrastruktur ist vorrangig zu ermöglichen.**

Einfügung eines neuen Absatzes zu Beginn oder am Ende des Kapitels 4.5 „Ziviler Luftverkehr“:

(Neu:) **Besonders lärmarme, elektrisch starten und landende Senkrechtflugeräte sowie deren Landeplätze stellen für den Flugbetrieb auf Sonderflughäfen sowie bei der Genehmigung von Verkehrslandeplätzen einen Ausnahmetatbestand dar, sofern sie auf Grundlage innovativer Technologien signifikant sicherer und leiser als Helikopter sind.**

Einfügung eines neuen Absatzes in der Begründung zu 4.5.5 (B):

(Neu:) **Die Anlage von Landeplätzen für den Betrieb neuer Mobilitätsformen, wie z.B. von besonders lärmarmen, elektrisch startenden und landenden Senkrechtflugeräten, soll flächendeckend ermöglicht werden.**

Gauting, 02.03.2022

\_\_\_\_\_  
Unterschrift